

Satzung

Präambel

Der Verein FiT – Fit in den Tag – Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V. möchte das Gymnasium am Wall in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag, der zur Mitwirkung in der Gesundheitsbildung verpflichtet, unterstützen und fördern.

Über längere Öffnungszeiten der Cafeteria, ein zusätzliches gesundes Angebot an Speisen und Getränken und über die Unterstützung einer Schüler- AG sollen die Schüler mehr an Gesundheitskompetenz gewinnen und in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert werden. Auch die Lehrkräfte sollen über die Cafeteria mehr Möglichkeiten zur gesunden Ernährung erhalten.

„Wer sich gesund ernährt,
kann auch gut denken,
arbeiten und sportlich sein.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
FiT – Fit in den Tag –
Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in Verden.
4. Der Verein wurde am 10.01.2007 errichtet.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung zur gesunden Ernährung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Betreuung und Unterstützung einer Schüler- AG beim Betreiben der Schul-Cafeteria
 - b) Weiterbildung der Schüler der Schüler- AG zur gesunden Ernährung
 - c) Erlernen von Marketing, Kalkulation und Wirtschaftlichkeit durch den Verkauf der Waren
 - d) Weiterbildung durch Vorträge und Exkursionen
 - e) erweiterte Öffnungszeiten der Cafeteria

§3 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Sie können jeder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Abstimmung über die Verwendung von Vereinsmitteln für eine einzelne Maßnahme ist vereinsintern wie folgt vorgesehen:
- a) bis zu 200 € im Einzelfall durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Vertreter,
 - b) über 200 € durch Vorstandsbeschluss,
 - c) über 1000 € durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - d) Über die Aufnahme von Krediten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers,
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel über 1000,- €
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über einen Kredit

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§16 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, und einen Ersatzprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§17 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
3. Soweit vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht, können redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Sofern als Gegenstand einer Satzungsänderung die Vereinszwecke, sein Vermögen oder die Verwendung der eingehenden Mittel in Betracht kommen, ist in jedem Falle vom Finanzamt Verden vor der Beschlussfassung zu klären, ob durch die vorgesehene Satzungsänderung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die entsprechende Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Gymnasiums am Wall e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.01.2007 verabschiedet.

Verden, den 10.01.2007